

**TOP:**

Viernheim, den 15. Oktober 2024

**Federführendes Amt**

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Diktatzeichen:</b>	Rei/JF
<b>Drucksache:</b>	VL-95-2024/XIX
<b>Anlagen:</b>	1. Synopse der Überarbeitung der Baumschutzsatzung 2. Aktuelle Fassung Baumschutzsatzung
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	0 €
<b>Protokollauszüge an:</b>	ASU, OA, Kämmereiamt, Stadtwerke, BVLA

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	28.10.2024	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	07.11.2024	
Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21)	12.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	15.11.2024	

## **Beschlussvorlage**

### **Beschluss einer Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Viernheim**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die in der Anlage beigefügte „Satzung zum Schutz der Bäume der Stadt Viernheim“ wird als Satzung beschlossen.
2. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen und die Satzung in Kraft zu setzen

**Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Die Begründung zur Schaffung einer Satzung zum Schutz von Bäumen lässt sich in drei wesentliche Bereiche unterteilen: ökologische, gesellschaftliche und rechtliche Aspekte.

### **Ökologische Bedeutung**

Bäume leisten einen entscheidenden Beitrag zur ökologischen Qualität einer Stadt. Sie wirken nicht nur als „grüne Lunge“, indem sie CO2 binden und Sauerstoff produzieren, sondern tragen auch zur Luftreinhaltung bei, indem sie Feinstaub und Schadstoffe filtern. Ihr Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas ist ebenfalls bedeutend: Bäume spenden

Schatten, reduzieren die sommerliche Hitze in urbanen Räumen und erhöhen die Luftfeuchtigkeit. Zudem fungieren sie als Lebensraum für viele Tierarten, die in städtischen Gebieten Rückzugsräume benötigen. Insbesondere Vögel, Insekten und kleine Säugetiere profitieren von den Nist-, Brut- und Nahrungsangeboten der Bäume.

Die in der Satzung festgelegten Kriterien für den Schutz von Bäumen (z. B. Mindeststammumfang) basieren auf der ökologischen Relevanz, die ältere, größere Bäume mit sich bringen. Diese Bäume haben eine bedeutend höhere Kapazität zur CO<sub>2</sub>-Bindung und bieten einen größeren Lebensraum als jüngere oder kleinere Exemplare.

## **Gesellschaftliche Akzeptanz**

In den letzten Jahren hat sich das Bewusstsein für den Wert städtischer Grünflächen in der Gesellschaft deutlich erhöht. Auch wenn festzustellen ist, dass die Akzeptanz und das Bewusstsein für den Schutz von Grünbeständen in der Bevölkerung gestiegen ist, sind zusätzliche Maßnahmen nötig, um unkontrollierte Rodungen zu verhindern und den Grünbestand nachhaltig zu sichern.

Die Baumschutzsatzung ist keineswegs als „Verhinderungssatzung“ zu verstehen, sondern verfolgt das Ziel, einen Ausgleich zwischen Stadtentwicklung und Naturerhalt zu schaffen. Sie soll dazu beitragen, den wertvollen Baumbestand der Stadt nachhaltig zu sichern, ohne notwendige Bauvorhaben oder private Projekte unnötig zu erschweren. Der Fokus liegt dabei auf dem Prinzip der Ersatzpflanzungen, um eine bilanzielle Gleichwertigkeit zu erreichen und so den ökologischen Wert langfristig zu erhalten.

Diese Ersatzregelungen sind flexibel gestaltet, um den unterschiedlichen Bedingungen und Möglichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken Rechnung zu tragen. Wenn beispielsweise eine Nachpflanzung am ursprünglichen Standort nicht möglich ist, kann der Ausgleich an einem anderen Ort im Stadtgebiet erfolgen oder durch eine Ausgleichszahlung ersetzt werden, die für zusätzliche Pflanzungen in der Stadt verwendet wird.

Durch diese Vorgehensweise wird nicht nur dem Wertverlust durch eine Fällung entgegengewirkt, sondern es wird auch aktiv in die Erweiterung des städtischen Grünbestands investiert. Die Ersatzregelungen fördern damit eine positive Bilanz im Gesamtökosystem der Stadt und tragen dazu bei, dass die Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger von Viernheim verbessert wird.

## **Rechtliche Grundlage**

Ein weiterer zentraler Punkt ist die rechtliche Klarheit, die durch die Satzung geschaffen wird. In der Vergangenheit kam es in Viernheim zu unberechtigten Baumfällungen, teils aufgrund unklarer Regelungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen oder der Stellplatzsatzung. Die Satzung schafft eine einheitliche und transparente Rechtslage, die es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtert, die Anforderungen zu verstehen und einzuhalten. Damit wird auch der Verwaltungsaufwand reduziert, indem klare Regelungen festgelegt und digitale Antragsverfahren (z. B. für Fällgenehmigungen) eingeführt werden.

Im Rahmen der Überarbeitung der Baumschutzsatzung wurde um Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebunds (HSGB) gebeten. Die Rückmeldungen des HSGB wurden umfassend berücksichtigt. Der HSGB brachte wichtige Anmerkungen ein, die die

juristische Robustheit der Satzung betrafen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, wie dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessischen Naturschutzgesetz. Diese Abstimmung war entscheidend, um mögliche rechtliche Angriffsflächen zu minimieren und die Satzung so auszugestalten, dass sie bei rechtlichen Überprüfungen Bestand hat.

Ein zentraler Punkt war dabei die Festlegung von Ausnahmen und Genehmigungsvoraussetzungen, um sicherzustellen, dass die Satzung nicht als unverhältnismäßig oder zu restriktiv angesehen wird. So wurden beispielsweise klare Kriterien definiert, wann eine Baumfällung aus Gründen der Sicherheit, bei Bauvorhaben oder aufgrund einer unzumutbaren Härte genehmigt werden kann. Die Rückmeldungen des HSGB führten dazu, dass die Baumschutzsatzung in mehreren Punkten präzisiert und verbessert wurde:

1. **Klarheit der Genehmigungsprozesse:** Der HSGB legte Wert darauf, dass der Genehmigungsprozess für Baumfällungen transparent und nachvollziehbar gestaltet wird. In der Satzung sind nun die Voraussetzungen klar beschrieben, unter denen eine Genehmigung erteilt werden kann. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, dass bei Gefahrenabwehr Maßnahmen ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden dürfen, sofern die Gefahrenlage ausreichend dokumentiert wird.
2. **Rechtskonformität und Abgrenzung zu anderen Regelungen:** Es wurde sichergestellt, dass die Baumschutzsatzung in Einklang mit bestehenden Naturschutzgesetzen steht und keine widersprüchlichen Regelungen enthält. Die Satzung verweist explizit auf weitergehende Schutzvorschriften, sodass sie als Ergänzung und nicht als Ersatz für bereits geltende rechtliche Bestimmungen dient.
3. **Ausgleichs- und Ersatzregelungen:** Die Vorgaben zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen wurden überprüft, um den rechtlichen Anforderungen an verhältnismäßige Eingriffe gerecht zu werden. Damit wird gewährleistet, dass die Maßnahmen im Falle von Fällungen den Anforderungen des Naturschutzrechts entsprechen und der Schutz von Bäumen im öffentlichen Interesse ausreichend berücksichtigt wird.